



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAU, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 30

Schlieben, den 21. Oktober 2020

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Lebusa, Hohenbucko, Kremitzau und Fichtwald	Seite 2
1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben (Kita-Kostenbeitragsatzung des Amtes Schlieben)	Seite 5
Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa (HS)	Seite 7
Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzau (HS)	Seite 9
Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald (HS)	Seite 11
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2016 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2016	Seite 13
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2017 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2017	Seite 14
Beschlussfassung zum Entwurf und zur öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage“ Nr. 01/2020 Dahmer Straße in 04936 Lebusa	Seite 14
Öffentliche Auslegung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage“ Nr. 01/2020 Dahmer Straße in 04936 Lebusa	Seite 15
Stellenausschreibungen	Seite 17
Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf von Grundstücken	Seite 18
Verkauf Bauwagen	Seite 18
Hinweis des Ordnungsamtes - Gewährleistung der Verkehrssicherheit – Lichtraumprofil von Bäumen, Hecken und Sträuchern	Seite 18
Öffnung des Amtes Schlieben für den regulären Besucherverkehr	Seite 19
Bereitschaftsdienst	Seite 19
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 19

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 42,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 2,00 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Lebusa, Hohenbucko, Kremitzau und Fichtwald

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 29.09.2020, an welcher die Bürgermeisterin und 9 Stadtverordnete teilnahmen

38.-07./2020

zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe von Tiefbauarbeiten für den Ausbau eines Waldbrandschutzweges

Beschluss:

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben bestätigen mehrheitlich den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Vergabe der Tiefbauarbeiten für den Ausbau eines Waldbrandschutzweges.

39.-07./2020

zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe von Tiefbauarbeiten für den Ausbau von Waldbrandschutzwegen

Beschluss:

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben bestätigen mehrheitlich den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Vergabe der Tiefbauarbeiten für den Ausbau eines Waldbrandschutzweges.

40.-08./2020

zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors zur befristeten Einstellung eines Mitarbeiters in der Tourist-Information der Stadt Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben bestätigen mehrheitlich den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur befristeten Einstellung eines Mitarbeiters in der Tourist-Information der Stadt Schlieben.

41.-08./2020

zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors zur befristeten Einstellung einer Mitarbeiterin in der Tourist-Information der Stadt Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben bestätigen mehrheitlich den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur befristeten Einstellung einer Mitarbeiterin in der Tourist-Information der Stadt Schlieben.

42.-08./2020

zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors zum Kauf des Grundstücks Ernst-Legal-Platz 6, 04936 Schlieben, Gemarkung Schlieben, Flur 8, Flurstück 810

Beschluss:

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben bestätigen mehrheitlich den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zum Kauf des Grundstücks Ernst-Legal-Platz 6, 04936 Schlieben, Gemarkung Schlieben, Flur 8, Flurstück 810.

43.-08./2020

zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors zur Vergabe der Lieferung und Montage einer solarbetriebenen Straßenleuchte im OT Jagsal

Beschluss:

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben bestätigen den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Vergabe der Lieferung und Montage einer solarbetriebenen Straßenleuchte im OT Jagsal.

44.-09./2020

zur Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Schlieben zum 31.12.2016

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2016.

45.-09./2020

zur Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2016

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2016.

46.-09./2020

zur Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Schlieben zum 31.12.2017

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2017.

47.-09./2020

zur Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2017

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2017.

48.-09./2020

zur Bestätigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

49.-09./2020

zur Bestätigung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2020.

50.-09./2020

zur Vergabe der Hausnummer 56 A für das in der Gemarkung Oelsig, Flur 2, gelegene Flurstück 642

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe der Hausnummer 56 A für das in der Gemarkung Oelsig, Flur 2 gelegene Flurstück 642.

51.-09./2020

zur Ausschreibung von Planungsleistungen für eine Grundsanierung der Turnhalle der Grund- und Oberschule Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ausschreibung von Planungsleistungen für die Grundsanierung der Turnhalle der Grund- und Oberschule Schlieben.

52.-09./2020

Durchführungsbeschluss für den Neubau eines Gehweges, entlang der östlichen Straßenseite, in der Malitschkendorfer Straße, in 04936 Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Neubau eines Gehweges, entlang der östlichen Straßenseite, in der Malitschkendorfer Straße, in 04936 Schlieben.

53.-09./2020

zur Feststellung der Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks, Flur 9, Flurstück 17 in der Gemarkung Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entbehrlichkeit des kommunalen Flurstücks 17 der Flur 9 in der Gemarkung Schlieben.

54.-09./2020

zur Feststellung einer Teilfläche der Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks, Flur 9, Flurstück 440 in der Gemarkung Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 440 der Flur 9 in der Gemarkung Schlieben.

55.-09./2020

zur Feststellung der Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks, Flur 6, Flurstück 103 in der Gemarkung Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entbehrlichkeit des kommunalen Flurstücks 103 der Flur 6 in der Gemarkung Schlieben.

56.-09./2020

Vergabe zur Lieferung von Holzpellet EN plus A1 in HD-Qualität an die Grund- und Oberschule Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordneten beschließen die Vergabe für die Lieferung von Holzpellet EN plus A1 in HD-Qualität an die Grund- und Oberschule Schlieben.

57.-09./2020

Vergabe der archäologischen Baubegleitung beim dreigeschossigen Schulergänzungsbau an Haus III

Beschluss:

Die Stadtverordneten beschließen die Vergabe der archäologischen Baubegleitung für den dreigeschossigen Schulergänzungsbau an Haus III.

58.-09./2020

zum Verkauf des kommunalen Grundstücks, Flur 9, Flurstück 17 in der Gemarkung Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordneten beschließen den Verkauf des kommunalen Flurstücks 17 (207 qm) der Flur 9 in der Gemarkung Schlieben.

59.-09./2020

zum Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 9, Flurstück 440 in der Gemarkung Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordneten beschließen den Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 440 der Flur 9 in der Gemarkung Schlieben.

60.-09./2020

zum Abschluss eines Pachtvertrages über das in der Gemarkung Krassig, Flur 2 liegende kommunale Flurstück 100 mit insgesamt 2.430 qm und einer Teilfläche des Flurstücks 46 mit 345 qm

Beschluss:

Die Stadtverordneten beschließen den Abschluss eines Pachtvertrages über die Grundstücke in der Gemarkung Krassig, Flur 2, Flurstück 100 und einer Teilfläche (345 qm) des Flurstücks 46.

61.-09./2020

zur Abschluss eines Gestattungsvertrages für die Nutzung einer Teilfläche des Grundstücks Flur 4, Flurstück 4/11, in der Gemarkung Werchau als Kabeltrasse

Beschluss:

Die Stadtverordneten beschließen den Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Nutzung einer kommunalen Teilfläche des Grundstücks Flur 4, Flurstück 4/11 in der Gemarkung Werchau als Kabeltrasse.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 06.10.2020, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen

27.-10./2020

zur Bestätigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

28.-10./2020

zur Bestätigung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2020.

29.-10./2020

zur Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa (HS)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa (HS).

30.-10./2020

zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa (Gescho)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa.

31.-10./2020

zum Entwurf und zur öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage“ Nr. 01/2020, Dahmer Straße in 04936 Lebusa

32.-10./2020

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung und interkommunale Zusammenarbeit der „Arbeitsgemeinschaft Körbaer Teich und Niederungslandschaft am Schweinitzer Fließ“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung und interkommunale Zusammenarbeit der „Arbeitsgemeinschaft Körbaer Teich und Niederungslandschaft am Schweinitzer Fließ“.

33.-10./2020

zum Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche des in der Gemarkung Lebusa, Flur 2 gelegenen Flurstücks 621

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche des in der Gemarkung Lebusa, Flur 2 gelegenen Flurstücks 621.

34.-10./2020

zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf dem kommunalen Grundstück Flur 9, Flurstück 151

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf dem kommunalen Grundstück Flur 9, Flurstück 151.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 08.10.2020, an welcher der Bürgermeister und 5 Gemeindevertreter teilnahmen

36.-10./2020

zur Bestätigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

37.-10./2020

zur Bestätigung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2020.

38.-10./2020

Herr Silvio Wassermann wird zum Wirtschafts- und Strukturbeauftragten benannt.

39.-10./2020

Vergabe einer Hausnummer für das in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3 Flurstück 17 gelegene Grundstück

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe der Hausnummer 6a für das in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, Flurstück 17 gelegene Grundstück.

40.-10./2020

Vergabe einer Hausnummer für das in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3 Flurstück 215/1 gelegene Grundstück

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe der Hausnummer 20 für das in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, Flurstück 215/1 gelegene Grundstück.

41.-10./2020

Vergabe einer Pachtfläche in der Gemarkung Proßmarke, Flur 1, Flurstück 233 über eine Teilfläche von 1,13 ha

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe einer Pachtfläche in der Gemarkung Proßmarke, Flur 1, Flurstück 233 über eine Teilfläche von 1,13 ha.

42.-10./2020

Neufassung der Nutzungsvereinbarung zur Erweiterung der Fläche auf dem Friedhof Hohenbucko zur Nutzung für anonyme Urnenbestattungen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Neufassung der Nutzungsvereinbarung zur Erweiterung der Fläche auf dem Friedhof Hohenbucko zur Nutzung für anonyme Urnenbestattungen.

43.-10./2020

Beschluss zur befristeten Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit eines Gemeindearbeiters

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die befristete Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit eines Gemeindearbeiters.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 12.10.2020, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen

31.-10./2020

zur Bestätigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

32.-10./2020

zur Bestätigung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2020.

33.-10./2020

zur Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzau (HS)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzau (HS).

34.-10./2020

zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau (GeschO)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau (GeschO).

35.-10./2020

zur Vergabe einer Hausnummer für das in der Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstück 353 gelegene Grundstück

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Vergabe der Hausnummer 8a für das in der Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstück 353 gelegene Grundstück.

36.-10./2020

Festlegung der Ausschreibungskriterien zum Verkauf von erschlossenen Baugrundstücken in der Bahnhofstraße im OT Kolochau

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Festlegung von Ausschreibungskriterien zum Verkauf von erschlossenen Baugrundstücken in der Bahnhofstraße im OT Kolochau.

37.-10./2020**Vergabe von Fliesenarbeiten für den Neubau einer Kita im OT Kolochau (Los 11)****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Vergabe von Fliesenarbeiten für den Neubau einer Kita im OT Kolochau (Los 11).

38.-10./2020**Lieferung von Robinienstämmen zur Herstellung einer Spielplatzeinfriedung an der Parkscheune in der Gemeinde Kremitzau, OT Polzen****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Vergabe zur Lieferung von Robinienstämmen zur Herstellung einer Spielplatzeinfriedung an der Parkscheune in der Gemeinde Kremitzau, OT Polzen.

39.-10./2020**Beschluss über die Vergabe von Tischlerarbeiten für den Austausch von Fenstern und einer Tür im Mehrfamilienhaus, Kolochauer Straße 5, OT Malitschkendorf****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Vergabe von Tischlerarbeiten für den Austausch von Fenstern und einer Tür im Mehrfamilienhaus, Kolochauer Straße 5, OT Malitschkendorf.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 13.10.2020, an welcher die Bürgermeisterin und 6 Gemeindevertreter teilnahmen**17.-10./2020****zur Bestätigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

18.-10./2020**zur Bestätigung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2020****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2020.

19.-10./2020**zur Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald (HS)****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald (HS).

20.-10./2020**zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald (GeschO)****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald (GeschO).

21.-10./2020**Vergabe der Lieferung von Stühlen und Tischen zur Erneuerung der Ausstattung des Freizeitzentrums Stechau****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Vergabe der Lieferung von Stühlen und Tischen zur Erneuerung der Ausstattung des Freizeitzentrums Stechau.

22.-10./2020**Vergabe von Reparaturarbeiten am Dach des Hauses der Generationen in Hillmersdorf****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Vergabe von Reparaturarbeiten am Dach des Hauses der Generationen in Hillmersdorf.

1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben

(Kita-Kostenbeitragssatzung des Amtes Schlieben)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Schlieben in seiner Sitzung am 01.09.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Kita-Kostenbeitragssatzung des Amtes Schlieben beschlossen:

Artikel 1

Die Kita-Kostenbeitragssatzung des Amtes Schlieben vom 19.05.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 6 vom 17.06.2020 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Wortlaut des Absatzes bleibt unverändert bestehen. Die Kostenbeiträge der Anlagen 1 bis 3 sind überarbeitet und wurden geändert.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben (Kita-Kostenbeitragssatzung des Amtes Schlieben) tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Schlieben, den 01.09.2020

gez. Claus
Amtsausschussvorsitzender

gez. Polz
Amtdirektor

Anlagen

Kostenbeitragstabelle 1 Krippenkinder
Kostenbeitragstabelle 2 Kitakinder
Kostenbeitragstabelle 3 Hortkinder

Anlage 1

zur Höhe der Kostenbeiträge gemäß § 9 Abs. 1 der 1. Satzung zur Änderung der Kita-Kostenbeitragsatzung des Amtes Schlieben vom 01.09.2020

Einkommensgruppe (EG)	für Krippenkinder (Kinder von 0 bis 3 Jahre)														
	Alleinerziehend mit einem Kind			Familie mit einem Kind oder Alleinerziehend mit zwei Kindern			Familie mit zwei Kindern oder Alleinerziehend mit drei Kindern			Familie mit drei Kindern oder Alleinerziehend mit vier Kindern			Familie mit vier Kindern		
	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen
	über	bis		über	bis		über	bis		über	bis		über	bis	
1	1.667,00 €	1.706,49 €	Mindestbeitrag	1.667,00 €	2.136,49 €	Mindestbeitrag	1.667,00 €	2.523,99 €	Mindestbeitrag	1.667,00 €	2.911,99 €	Mindestbeitrag	1.667,00 €	3.299,49 €	Mindestbeitrag
2	1.706,49 €	1.800,00 €	2,0%	2.136,49 €	2.200,00 €	2,0%	2.523,99 €	2.600,00 €	2,0%	2.911,99 €	3.000,00 €	2,0%	3.299,49 €	3.400,00 €	2,0%
3	1.800,00 €	1.900,00 €	2,5%	2.200,00 €	2.300,00 €	2,5%	2.600,00 €	2.700,00 €	2,5%	3.000,00 €	3.100,00 €	2,5%	3.400,00 €	3.500,00 €	2,5%
4	1.900,00 €	2.000,00 €	3,0%	2.300,00 €	2.400,00 €	3,0%	2.700,00 €	2.800,00 €	3,0%	3.100,00 €	3.200,00 €	3,0%	3.500,00 €	3.600,00 €	3,0%
5	2.000,00 €	2.100,00 €	3,5%	2.400,00 €	2.500,00 €	3,5%	2.800,00 €	2.900,00 €	3,5%	3.200,00 €	3.300,00 €	3,5%	3.600,00 €	7.714,00 €	3,5%
6	2.100,00 €	2.200,00 €	4,0%	2.500,00 €	2.600,00 €	4,0%	2.900,00 €	3.000,00 €	4,0%	3.300,00 €	6.750,00 €	4,0%	7.714,00 €		270,00 €
7	2.200,00 €	2.300,00 €	4,5%	2.600,00 €	2.700,00 €	4,5%	3.000,00 €	6.000,00 €	4,5%	6.750,00 €		270,00 €			
8	2.300,00 €	2.400,00 €	5,0%	2.700,00 €	5.400,00 €	5,0%	6.000,00 €		270,00 €						
9	2.400,00 €	4.909,00 €	5,5%	5.400,00 €		270,00 €									
10	4.909,00 €		270,00 €												

Die Gebühren werden nach unterhaltsberechtigten Kindern bis zum 18. Lebensjahr wie folgt ermäßigt:

ein Kind	100%	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
zwei Kinder	90%	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
drei Kinder	80%	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
vier Kinder	70%	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit

Haushalte mit fünf und mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind vom Elternbeitrag befreit.

Der gemäß § 9 ermittelte Kostenbeitrag wird für eine Betreuungszeit von bis zu 30 Stunden wöchentlich erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 30 Stunden 12,50 €*.

Erfolgt eine Betreuung bis zu 40 Stunden wöchentlich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 10 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 17,50 €*.

Erfolgt eine Betreuung bis zu 50 Stunden wöchentlich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 20 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 21,00 €*.

Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

* Der Mindestbeitrag ist aufgrund der Vorgaben aus der KitaBBV auf 12,50 € bei 30 Wochenstunden Betreuung (Krippe/Kita) festgelegt.

Anlage 2

zur Höhe der Kostenbeiträge gemäß § 9 Abs. 1 der 1. Satzung zur Änderung der Kita-Kostenbeitragsatzung des Amtes Schlieben vom 01.09.2020

Einkommensgruppe (EG)	für Kindergartenkinder (Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung)														
	Alleinerziehend mit einem Kind			Familie mit einem Kind oder Alleinerziehend mit zwei Kindern			Familie mit zwei Kindern oder Alleinerziehend mit drei Kindern			Familie mit drei Kindern oder Alleinerziehend mit vier Kindern			Familie mit vier Kindern		
	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen
	über	bis		über	bis		über	bis		über	bis		über	bis	
1	1.667,00 €	1.706,49 €	Mindestbeitrag	1.667,00 €	2.136,49 €	Mindestbeitrag	1.667,00 €	2.523,99 €	Mindestbeitrag	1.667,00 €	2.911,99 €	Mindestbeitrag	1.667,00 €	3.299,49 €	Mindestbeitrag
2	1.706,49 €	1.800,00 €	2,0%	2.136,49 €	2.200,00 €	2,0%	2.523,99 €	2.600,00 €	2,0%	2.911,99 €	3.000,00 €	2,0%	3.299,49 €	3.400,00 €	2,0%
3	1.800,00 €	1.900,00 €	2,5%	2.200,00 €	2.300,00 €	2,5%	2.600,00 €	2.700,00 €	2,5%	3.000,00 €	3.100,00 €	2,5%	3.400,00 €	3.500,00 €	2,5%
4	1.900,00 €	2.000,00 €	3,0%	2.300,00 €	2.400,00 €	3,0%	2.700,00 €	2.800,00 €	3,0%	3.100,00 €	3.200,00 €	3,0%	3.500,00 €	3.600,00 €	3,0%
5	2.000,00 €	2.100,00 €	3,5%	2.400,00 €	2.500,00 €	3,5%	2.800,00 €	2.900,00 €	3,5%	3.200,00 €	3.300,00 €	3,5%	3.600,00 €	5.828,00 €	3,5%
6	2.100,00 €	2.200,00 €	4,0%	2.500,00 €	2.600,00 €	4,0%	2.900,00 €	3.000,00 €	4,0%	3.300,00 €	5.100,00 €	4,0%	5.828,00 €		204,00 €
7	2.200,00 €	2.300,00 €	4,5%	2.600,00 €	2.700,00 €	4,5%	3.000,00 €	4.533,00 €	4,5%	5.100,00 €		204,00 €			
8	2.300,00 €	2.400,00 €	5,0%	2.700,00 €	4.080,00 €	5,0%	4.533,00 €		204,00 €						
9	2.400,00 €	3.709,00 €	5,5%	4.080,00 €		204,00 €									
10	3.709,00 €		204,00 €												

Die Gebühren werden nach unterhaltsberechtigten Kindern bis zum 18. Lebensjahr wie folgt ermäßigt:

ein Kind	100%	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
zwei Kinder	90%	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
drei Kinder	80%	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
vier Kinder	70%	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit

Haushalte mit fünf und mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind vom Elternbeitrag befreit.

Der gemäß § 9 ermittelte Kostenbeitrag wird für eine Betreuungszeit von bis zu 30 Stunden wöchentlich erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 30 Stunden 12,50 €*.

Erfolgt eine Betreuung bis zu 40 Stunden wöchentlich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 10 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 17,50 €*.

Erfolgt eine Betreuung bis zu 50 Stunden wöchentlich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 20 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 21,00 €*.

Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

* Der Mindestbeitrag ist aufgrund der Vorgaben aus der KitaBBV auf 12,50 € bei 30 Wochenstunden Betreuung (Krippe/Kita) festgelegt.

Anlage 3

zur Höhe der Kostenbeiträge gemäß § 9 Abs. 1 der 1. Satzung zur Änderung der Kita-Kostenbeitragssatzung des Amtes Schlieben vom 01.09.2020

Einkommensgruppe (EG)	für Hortkinder (Kinder im Grundschulalter)														
	Alleinerziehend mit einem Kind			Familie mit einem Kind oder Alleinerziehend mit zwei Kindern			Familie mit zwei Kindern oder Alleinerziehend mit drei Kindern			Familie mit drei Kindern oder Alleinerziehend mit vier Kindern			Familie mit vier Kindern		
	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen
	über	bis		über	bis		über	bis		über	bis		über	bis	
1	1.667,00 €	1.706,49 €	Mindestbeitrag	1.667,00 €	2.136,49 €	Mindestbeitrag	1.667,00 €	2.523,99 €	Mindestbeitrag	1.667,00 €	2.911,99 €	Mindestbeitrag	1.667,00 €	3.299,49 €	Mindestbeitrag
2	1.706,49 €	1.800,00 €	2,00%	2.136,49 €	2.200,00 €	2,00%	2.523,99 €	2.600,00 €	2,00%	2.911,99 €	3.000,00 €	2,00%	3.299,49 €	6.400,00 €	2,00%
3	1.800,00 €	1.900,00 €	2,50%	2.200,00 €	2.300,00 €	2,50%	2.600,00 €	2.700,00 €	2,50%	3.000,00 €	5.120,00 €	2,50%	6.400,00 €		128,00 €
4	1.900,00 €	2.000,00 €	3,00%	2.300,00 €	2.400,00 €	3,00%	2.700,00 €	4.266,00 €	3,00%	5.120,00 €		128,00 €			
5	2.000,00 €	2.100,00 €	3,50%	2.400,00 €	3.657,00 €	3,50%	4.266,00 €		128,00 €						
6	2.100,00 €	3.200,00 €	4,00%	3.657,00 €		128,00 €									
7	3.200,00 €		128,00 €												

Die Gebühren werden nach unterhaltsberechtigten Kindern bis zum 18. Lebensjahr wie folgt ermäßigt:

ein Kind	100%	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
zwei Kinder	90%	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
drei Kinder	80%	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
vier Kinder	70%	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit

Haushalte mit fünf und mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind vom Elternbeitrag befreit.

Der gemäß § 9 ermittelte Kostenbeitrag wird für eine Betreuungszeit von bis zu 20 Stunden wöchentlich erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20 Stunden 8,00 €*.

Erfolgt eine Betreuung bis zu 10 Stunden wöchentlich, vermindert sich die ermittelte Gebühr um 15 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 8,00 € auf 4,00 €*.

Erfolgt eine Betreuung bis zu 15 Stunden wöchentlich, vermindert sich die ermittelte Gebühr um 10 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 8,00 € auf 6,00 €*.

Erfolgt eine Betreuung bis zu 30 Stunden wöchentlich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 10 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 8,00 € auf 8,00 €*.

Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

* Der Mindestbeitrag ist aufgrund der Vorgaben aus der KitaBBV auf 12,50 € bei 30 Wochenstunden Betreuung (Krippe/Kita) festgelegt.

Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa (HS)

Vom 06.10.2020

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa in ihrer Sitzung am 06.10.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Lebusa“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Schlieben an.

§ 2

Ortsteile

- (1) In der Gemeinde Lebusa bestehen die Ortsteile Freileben, Körba und Lebusa.
- (2) Für jeden Ortsteil wird in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

§ 3

Anzahl der Vertreter

Die Anzahl der nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) zu wählenden Vertreter wird um zwei verringert.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Lebusa ihre Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

§ 5

Einwohnerfragestunden

1. Einwohnerfragestunden,
 2. Einwohnerversammlungen,
 3. Einwohnerbefragungen.
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung, die Ortsvorsteher oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall in Hinblick auf bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der Amtsdirektor beruft im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. auch dem Ortsvorsteher des betreffenden Ortsteils, unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.

(3) Der Amtsdirektor, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Ortsvorsteher des betreffenden Ortsteils leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7

Einwohnerbefragungen

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Gemeindeteile beschließen (Einwohnerbefragung).

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde bzw. des durch die Gemeinde zuvor festgelegten Gemeindeteils, die am Befragungstag oder am letzten des Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit, Ort und das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Feststellung des Ergebnisses der Einwohnerbefragung obliegt dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und seinen Stellvertretern, welche für die organisatorische Abwicklung der Befragung und deren Auswertung durch die Beschäftigten der Amtsverwaltung unterstützt werden.

§ 8

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

(2) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche, insbesondere durch:

1. das Aufsuchen direkter Gespräche,
2. Werkstattverfahren (Information, Diskussion, Ideensammlung),
3. Gruppengespräche unter Einbindung des Jugendkoordinators oder von Mitgliedern des Kita-Ausschuss des Amtes Schlieben,
4. öffentliche Bekanntmachungen mit Frist für Anregungen, Einwendungen, Hinweise.

(3) Die Gemeinde entscheidet unter Beachtung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der unter Absatz 2 genannten Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 9

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

1. Vergaben, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
3. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
4. die Aufnahme von Krediten oder der Abschluss kreditähnlicher Geschäfte, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
5. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet.

(2) Der Amtsdirektor kann sich jederzeit vorbehalten, Angelegenheiten, welche die Gemeinde betreffen und grundsätzlich in seinen Entscheidungskompetenzbereich fallen, der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Die Gemeindevertreter und Ortsvorsteher teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung, beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Durch die Stabsabteilung des Amtes Schlieben erfolgt eine datenschutzkonforme Speicherung der Daten. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 12 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Informationen zu Bauanträgen,
4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
5. Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

Dieses gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls noch berechnete Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen.

§ 12

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“, welches als Beilage zu den „Amtsnachrichten für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ erscheint. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu ver-

öffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

OT Freileben Amselweg/Ecke Waldstraße und in Striesa vor Haus Nr. 13

OT Körba am Gemeindebüro, Lindenstraße 21

OT Lebusa Bushaltestelle/Ortsmitte ("Netzkiete")

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme durch die zum Anschlag oder zur Abnahme beauftragte Person auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 13

Geschlechterspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder anderen Satzungen der Gemeinde, Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa vom 19.02.2009, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa vom 04.12.2018 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Lebusa, den 06.10.2020

gez. Polz
Amtdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzau (HS)

Vom 12.10.2020

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau in ihrer Sitzung am 12.10.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Kremitzau“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Schlieben an.

§ 2

Ortsteile

- (1) In der Gemeinde Kremitzau bestehen die Ortsteile Kolochau, Malitschkendorf und Polzen.
- (2) Für jeden Ortsteil wird in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Kremitzau ihre Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Einwohnerbefragungen.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Einwohnerfragestunden

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung, die Ortsvorsteher oder den Amtdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall in Hinblick auf bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 5

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Der Amtdirektor beruft im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. auch dem Ortsvorsteher des betreffenden Ortsteils, unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.

(3) Der Amtdirektor, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Ortsvorsteher des betreffenden Ortsteils leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 6

Einwohnerbefragungen

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Gemeindeteile beschließen (Einwohnerbefragung).

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde bzw. des durch die Gemeinde zuvor festgelegten Gemeindefortschritts, die am Befragungstag oder am letzten des Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit, Ort und das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Feststellung des Ergebnisses der Einwohnerbefragung obliegt dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und seinen Stellvertretern, welche für die organisatorische Abwicklung der Befragung und deren Auswertung durch die Beschäftigten der Amtsverwaltung unterstützt werden.

§ 7

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

(2) Die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche, insbesondere durch:

1. das Aufsuchen direkter Gespräche,
2. Werkstattverfahren (Information, Diskussion, Ideensammlung),
3. Gruppengespräche unter Einbindung des Jugendkoordinators oder von Mitgliedern des Kita-Ausschusses des Amtes Schlieben,
4. öffentliche Bekanntmachungen mit Frist für Anregungen, Einwendungen, Hinweise.

(3) Die Gemeinde entscheidet unter Beachtung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der unter Absatz 2 genannten Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 8

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

1. Vergaben, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
3. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
4. die Aufnahme von Krediten oder der Abschluss kreditähnlicher Geschäfte, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
5. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet.

(2) Der Amtsdirektor kann sich jederzeit vorbehalten, Angelegenheiten, welche die Gemeinde betreffen und grundsätzlich in seinen Entscheidungskompetenzbereich fallen, der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 9

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Die Gemeindevertreter und Ortsvorsteher teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung, beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Durch die Stabsabteilung des Amtes Schlieben erfolgt eine datenschutzkonforme Speicherung der Daten. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 11 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Informationen zu Bauanträgen,
4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
5. Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

Dieses gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls noch berechnete Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen.

§ 11

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“, welches als Beilage zu den „Amtsnachrichten für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ erscheint. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

OT Kolochau	Dorfstraße 01/Ecke Poststraße
OT Malitschkendorf	Hauptstraße 25 (an der Bushaltestelle)
OT Polzen	Hauptstraße 18 (Gemeindehaus)

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme durch die zum Anschlag oder zur Abnahme beauftragte Person auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 12

Geschlechterspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder anderen Satzungen der Gemeinde, Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzau tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzau vom 17.02.2009, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzau vom 24.10.2018 außer Kraft.
(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Kremitzau, den 12.10.2020

gez. Polz
Amtdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald (HS)

Vom 13.10.2020

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald in ihrer Sitzung am 13.10.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Fichtwald“.
(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Schlieben an.

§ 2

Ortsteile

(1) In der Gemeinde Fichtwald bestehen die Ortsteile Hillmersdorf, Naundorf und Stechau.
(2) Für jeden Ortsteil wird in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde

Fichtwald ihre Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden,
 2. Einwohnerversammlungen,
 3. Einwohnerbefragungen.
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Einwohnerfragestunden

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung, die Ortsvorsteher oder den Amtdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall in Hinblick auf bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
(3) Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
(2) Der Amtdirektor beruft im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. auch dem Ortsvorsteher des betreffenden Ortsteils, unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.
(3) Der Amtdirektor, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Ortsvorsteher des betreffenden Ortsteils leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 6

Einwohnerbefragungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Gemeindeteile beschließen (Einwohnerbefragung).
(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde bzw. des durch die Gemeinde zuvor festgelegten Gemeindeteils, die am Befragungstag oder am letzten des Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
(3) Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich.
(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit, Ort und das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.
(5) Die Feststellung des Ergebnisses der Einwohnerbefragung obliegt dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und seinen Stellvertretern, welche für die organisatorische Abwicklung der Befragung und deren Auswertung durch die Beschäftigten der Amtsverwaltung unterstützt werden.

§ 7 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

(2) Die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche, insbesondere durch:

1. das Aufsuchen direkter Gespräche,
2. Werkstattverfahren (Information, Diskussion, Ideensammlung),
3. Gruppengespräche unter Einbindung des Jugendkoordinators oder von Mitgliedern des Kita-Ausschuss des Amtes Schlieben,
4. öffentliche Bekanntmachungen mit Frist für Anregungen, Einwendungen, Hinweise.

(3) Die Gemeinde entscheidet unter Beachtung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der unter Absatz 2 genannten Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 8 Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

1. Vergaben, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
3. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
4. die Aufnahme von Krediten oder der Abschluss kreditähnlicher Geschäfte, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
5. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet.

(2) Der Amtsdirektor kann sich jederzeit vorbehalten, Angelegenheiten, welche die Gemeinde betreffen und grundsätzlich in seinen Entscheidungskompetenzbereich fallen, der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 9 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Die Gemeindevertreter und Ortsvorsteher teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung, beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Durch die Stabsabteilung des Amtes Schlieben erfolgt eine datenschutzkonforme Speicherung der Daten. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 11 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Informationen zu Bauanträgen,
4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
5. Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

Dieses gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls noch berechnete Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen.

§ 11 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“, welches als Beilage zu den „Amtsnachrichten für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ erscheint. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

OT Hillmersdorf an der Bushaltestelle gegenüber Dorfstraße 11

OT Naundorf Ortsmitte, Nähe Denkmal

OT Stechau an der Grünanlage gegenüber Dorfstraße 54

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme durch die zum Anschlag oder zur Abnahme beauftragte Person auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 12**Geschlechterspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder anderen Satzungen der Gemeinde, Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 13**Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald vom 20.03.2009, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald vom 28.11.2018 außer Kraft.
(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Fichtwald, den 13.10.2020

gez. Polz
Amtdirektor

Bekanntmachung**des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2016 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtdirektors für das Haushaltsjahr 2016**

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2016 in der Zeit vom 17.03.2020 bis 03.04.2020 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.09.2020 gem. § 82 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 44.-09./2020

Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Schlieben zum 31.12.2016

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:**Bilanz 2016**

AKTIVA		PASSIVA	
Anlagevermögen	12.611.043,49 €	Eigenkapital	3.529.473,60 €
Umlaufvermögen	557.158,78 €	Sonderposten	8.466.910,60 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.323,07 €	Rückstellungen	105.529,30 €
		Verbindlichkeiten	916.722,07 €
		Passive Rechnungsabgrenzungsposten	154.889,77 €
	13.173.525,34 €		13.173.525,34 €

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	3.613.604,54 €
ordentliche Aufwendungen	3.698.953,96 €
Finanzerträge	77.221,89 €
Finanzaufwendungen	29.242,06 €
außerordentliche Erträge	52.247,90 €
außerordentliche Aufwendungen	26.250,09 €
Jahresfehlbetrag	11.371,78 €

Finanzrechnung

Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	3.212.146,39 €
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	3.129.889,50 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	624.309,12 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	615.002,78 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	86.727,22 €
Finanzmittelüberschuss	4.836,01 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	-402.420,51 €
negativer Bestand an liquiden Mitteln	-397.584,50 €

Beschluss Nr. 45.-09./2020

uneingeschränkte Entlastung des Amtdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2016

Der geprüfte Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2016 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Schülzchen
Bürgermeisterin

gez. Polz
Amtdirektor

Bekanntmachung

des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2017 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2017

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2017 in der Zeit vom 01.04.2020 bis 15.04.2020 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.09.2020 gem. § 82 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 46.-09./2020

Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Schlieben zum 31.12.2017

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2017

AKTIVA		PASSIVA	
Anlagevermögen	12.447.996,96 €	Eigenkapital	3.627.944,00 €
Umlaufvermögen	512.981,50 €	Sonderposten	8.385.114,50 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	193,67 €	Rückstellungen	100.426,92 €
		Verbindlichkeiten	673.743,87 €
		Passive Rechnungsabgrenzungsposten	173.942,84 €
	12.961.172,13 €		12.961.172,13 €

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	3.676.026,40 €
ordentliche Aufwendungen	3.638.571,15 €
Finanzerträge	53.863,86 €
Finanzaufwendungen	23.044,89 €
außerordentliche Erträge	8.809,70 €
außerordentliche Aufwendungen	466,02 €
Jahresüberschuss	76.617,90 €

Finanzrechnung

Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	3.389.852,51 €
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	3.053.231,56 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	507.943,36 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	442.162,12 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	84.073,90 €
Finanzmittelüberschuss	318.328,29 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	-397.584,50 €
negativer Bestand an liquiden Mitteln	-79.493,68 €

Beschluss Nr. 47.-09./2020

uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2017

Der geprüfte Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2017 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Schülzchen
Bürgermeisterin

gez. Polz
Amtsdirektor

Beschlussfassung zum Entwurf und zur öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage“ Nr. 01/2020 Dahmer Straße in 04936 Lebusa

Gemeinde Lebusa Beschluss-Nr. 31.-10./2020

Bezeichnung Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt Folgendes:

- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage“ Nr. 01/2020 Dahmer Straße in 04936 Lebusa in der Fassung August 2020 wird beschlossen. Der Planzeichnung (Anlage 1), der Entwurfsbegründung (Anlage 2) sowie dem Umweltbericht (Anlage 3) wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage“ Nr. 01/2020 Dahmer Straße in 04936 Lebusa, bestehend aus Planzeichnung, Entwurfsbegründung sowie dem Umweltbericht in der Fassung August 2020 wird zur öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer mindestens eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zur Stellungnahme aufzufordern und von der Auslegung zur informieren.

Lebusa, den 06.10.2020

gez. Klee
Bürgermeister

gez. Polz
Amtsdirektor

Öffentliche Auslegung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage“ Nr. 01/2020 Dahmer Straße in 04936 Lebusa

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa hat in ihrer Sitzung am 06.10.2020 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage“ Nr. 01/2020 Dahmer Straße in 04936 Lebusa einschließlich der zugehörigen Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung August 2020 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage schaffen. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstreckt sich auf das gesamte Flurstück 388, Flur 3 der Gemarkung Lebusa mit einer Gesamtfläche von 2.053 m².

Der Geltungsbereich umfasst die im Übersichtsplan dargestellte Fläche.

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschlossene Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich der Planzeichnung, der Begründung und des Umweltberichtes in der Fassung August 2020, sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

02.11.2020 bis 04.12.2020

im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags, mittwochs, donnerstags: 8:00 Uhr – 12:00 und 12:30 – 16:00 Uhr

dienstags: 8:00 Uhr – 12:00 und 12:30 – 18:00 Uhr

freitags: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

Andere Zeiten sind vorher zu vereinbaren.

Die o. g. Unterlagen können auch auf der Homepage des Amtes Schlieben unter www.amt-schlieben.de in der Rubrik „Veröffentlichungen“ sowie im Zentralen Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Zu diesem Planverfahren sind folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogenen Stellungnahmen

Lfd.-Nr.	Absender der Stellungnahmen	Datum der Stellungnahmen
1	Landkreis Elbe-Elster (LK EE)	29.04.2020
2	Landesamt für Umwelt	11.05.2020

Umweltbezogene Informationen

Bezeichnung	Art der verfügbaren Informationen
UB	Umweltbericht zum B-Plan-Entwurf

Schutzgutbezeichnung	Umweltinformation	Informationsquelle
Schutzgebiete/-objekte	Landschaftsschutzgebiet Körbaer Teich und Lebusaer Waldgebiet, Vorhaben kleinflächig, Siedlungsanschluss	UB
Boden/Fläche	Pseudogley-Fahlerden und Fahlerde-Pseudogleye aus Decksand oder lehmigen Decksand über Geschiebelehm, unversiegelt, intensive Bodenbearbeitung, baubedingt – Bodenbewegungen, anlagebedingt – Versiegelung, Verringerung Bodenfunktion – Kompensationserfordernis – Entwicklung Wiesenfläche mit Gehölzen, Bodenschutz, Beschränkung Versiegelung	UB
Wasser	straßenseitig – wasserführender Entwässerungsgraben, Agrarfläche – Drainagen, geringe Versickerung von Niederschlägen vor Ort, vorhabenbedingte Versiegelung, Beschränkung Versiegelung	UB
wasserführender Graben an der Straßenseite, örtliche Versickerung Niederschlagswasser bzw. Bewässerung	1	
Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern – Einhaltung Sicherheitsbestimmungen, Vermeidung Kontamination, Versiegelung Bebauungsfläche – Beschränkung auf Mindestmaß, Grundwasserneubildung, Versickerung Niederschlagswasser	2	
Klima/Luft	mittlere Jahrestemperatur um 8° C, mittlere Jahresniederschlagsmenge etwa 600 mm, angrenzende Grünfläche – Kaltluftentstehungsgebiet, kleinflächige Versiegelung - lokalklimatisch nicht messbar, Versiegelung, Ausgleichsfläche, Wärmeausgleichsfunktion	UB
Flora	keine geschützten Biotope	UB
Fauna	Vögel: Brutstätten in angrenzendem Gehölzbestand außerhalb Plangebiet möglich, Bodenbrüter nicht nachgewiesen, Fledermäuse: in angrenzendem Gehölzbestand außerhalb Plangebiet möglich, Vermeidungsmaßnahmen – Bauzeitenregelung, Pflanzung von Gehölzen	UB

Landschaft	Ackerfläche mit angrenzender Siedlungsnutzung, Kleinflächigkeit Plangebiet	UB
Mensch	geringe Erholungseignung, Dahmer Straße (L70)	UB
ausreichende Erschließung	1	
Nutzungsbestand der näheren Umgebung - Wohnbauflächennutzung	2	
Allgemein	Umweltprüfung/Umweltbericht - Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB, grünordnerische Festsetzungen	1

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden.

Stellungnahmen zum Planentwurf können auch elektronisch an a.mueller@amt-schlieben.de abgegeben werden.

Während den oben genannten Zeiten wird den Bürgern auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB, in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weiter Informationen entnehmen sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Schlieben, 06.10.2020

gez. Polz
 Amtsdirektor

Lageplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage“ Nr. 01/2020 Dahmer Straße in 04936 Lebusa



Übersichtsplan zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage“ Nr. 01/2020 Dahmer Straße in 04936 Lebusa



Stellenausschreibung

Im Bauhof des Amtes Schlieben ist zum 1. Januar 2021 die Vollzeitstelle als

Bauhofleiter (m/w/d)

neu zu besetzen.

Der Einsatz erfolgt in den zum Bauhof gehörenden Gemeinden und der Stadt Schlieben.

Das Aufgabengebiet umfasst schwerpunktmäßig:

- Personalverantwortung und -führung der Bauhofmitarbeiter und Zeitarbeitskräfte
- aktive Mitarbeit bei der Aufgabenerledigung
- effizienter Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten
- Koordinierung und Optimierung der Arbeitsabläufe
- Wartung und Pflege der kommunalen Bauhoftechnik
- Organisation und Mitwirkung beim Winterdienst und Wochenendeinsatz
- Verantwortlich für Arbeitsschutz und -sicherheit

Es wird erwartet:

- Qualifizierte Ausbildung in einem handwerklichen, technischen oder gärtnerischen Beruf, bevorzugt Meister- oder Techniker Ausbildung oder eine dem Aufgabenprofil entsprechende Fachrichtung sowie mehrjährige Berufserfahrung
- Selbstständigkeit, Organisationsgeschick und Bürgerfreundlichkeit
- ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein sowie eigenverantwortliches Handeln
- Bereitschaft zum Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit und an Wochenenden
- Gute Kenntnisse und sicheren Umgang mit Arbeitsmaschinen und Werkzeugen
- Führerschein Klasse B, C, C1, BE, C1E, L, T
- Kettensägeschein - Module A und B

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD VKA Ost.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, inklusive Abschluss-, Arbeitszeugnisse und Qualifikationsnachweise, senden Sie bitte bis spätestens 23.10.2020, 12.00 Uhr, an das

*Amt Schlieben, Amtsdirektor, Andreas Polz
Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben*

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten für die Dauer des Stellenbesetzungsverfahrens einverstanden.

Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Bewerbungs- und Reisekosten für ein mögliches Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

*Andreas Polz
Amtsdirektor*

Stellenausschreibung

Das Amt Schlieben sucht ab **01.01.2021**, vorerst befristet für ein Jahr, zur regelmäßigen Grundreinigung der Kindertagesstätten/Hortbereiche in den Standorten **Kolochau, Naundorf und Lebusa jeweils eine**

Reinigungskraft (m/w/d)

mit folgenden wöchentlichen Arbeitszeiten:

<i>Kita Kolochau</i>	<i>20,0 Stunden</i>
<i>Kita Naundorf</i>	<i>15,0 Stunden</i>
<i>Kita Lebusa</i>	<i>20,0 Stunden.</i>

Für den Kita-Schulkomplex Hohenbucko werden 2 Reinigungskräfte mit jeweils 22,5 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit gesucht.

Der Arbeitszeitrahmen an den Kitastandorten reicht von Montag bis Freitag nach Absprache unter Rücksichtnahme betrieblicher Abläufe.

Zu ihren Aufgaben gehören die Reinigung der Gruppenräume, Flure und sanitären Anlagen sowie die fachgerechte Abfallentsorgung.

Die Aufgaben erfordern insbesondere ein entsprechendes Sauberkeits- und Hygieneempfinden, eine selbstständige Arbeitsweise, Flexibilität, Belastbarkeit und Teamfähigkeit sowie die Einhaltung der Hygiene-, Desinfektions- und Dosierungsvorschriften (u. a. Infektionsschutzgesetz).

Gleichzeitig sind Sie verantwortlich für den Einkauf von Lebensmitteln und erklären sich bereit Ihren privaten PKW dafür zu nutzen.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des TVöD/VKA Ost – Entgeltgruppe 1. Ihr Urlaubsanspruch beträgt 30 Tage und wir bieten wir Ihnen eine betriebliche Altersvorsorge.

Für Bewerbende, die ab dem 01.01.1971 geboren wurden, ist Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit der vorherige Nachweis des Vorliegens von mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder einer ärztlichen Bestätigung über das Vorliegen einer ausreichenden Immunität gegen Masern.

Ihre Bewerbung ist umgehend mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Ausbildungsnachweise, Zeugnisse) **bis zum 30.10.2020, 12.00 Uhr**, zu richten an das

*Amt Schlieben, Amtsdirektor,
Herrn Andreas Polz,
Herzberger Str. 7, in 04936 Schlieben*

oder per E-Mail an

amt-schlieben@t-online.de

Die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallenden Kosten werden von uns nicht erstattet. Bitte legen Sie den Bewerbungsunterlagen ausschließlich Kopien bei, welche zwei Monate nach Ende der Bewerbungsfrist vernichtet werden können.

Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur möglich, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt.

Stadt Schlieben**Öffentliche Ausschreibung
zum Verkauf folgender Grundstücke**

Die Stadt Schlieben bietet folgende Grundstücke zum Kauf an

Lage:	Eibenweg, 04936 Schlieben
Katasterdaten:	Gemarkung Schlieben, Flur 6, Flurstück 103
Grundstücksgröße:	1.509 m ²
Beschreibung:	Wohnbaugrundstück mit einer Bebauungsverpflichtung innerhalb von 5 Jahren
Verkaufspreis:	mindestens Bodenrichtwert - Schlieben Berga 12,00 €/m ² 18.108,00 €
Erschließungs- zustand,	<i>Wasser/Abwasser, Energieversorgung vorhanden bzw. anliegend. Telefonie, Internetanschluss bei Bedarf gewährleistet. Erschlossene Zuwegung durch unbefestigte Anliegerstraße</i>
Kaufangebote:	bis zum 27.11.2020 bis 11:00 Uhr

Die Vergabe erfolgt nicht zum Höchstgebot sondern nach konzeptionellen Nutzungsvorschlägen und derer glaubhaften Darlegung durch den Bieter.

Die Stadt Schlieben behält sich vor die Ausschreibung ohne Angabe von weiteren Gründen aufzuheben. Schriftliche Angebote sind in einem geschlossenen Umschlag, mit der Beschriftung der Immobilie bis zum genannten Termin beim Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben einzureichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Wegner unter der Telefonnummer: 035361 356-16.

Verkauf Bauwagen

Die Gemeinde Fichtwald verkauft einen 2-achsigen Bauwagen, Größe ca. 8,0 m x 2,5 m

Ausgestattet ist der Wagen mit:

- einer Anhängerschere mit Zug Öse
- einem Anschluss für Einspeisung/Kraftsteckdose
- einem für feste Brennstoffe beheizbaren Ofen

Der Bauwagen soll zum Höchstangebot verkauft werden. Ihr schriftliches Kaufangebot mit dem Stichwort „Bauwagen“ und Ihrem Gebot senden Sie bitte bis 06.11.2020, 12:00 Uhr an das Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben.

Technische Fragen richten Sie bitte an den Mitarbeiter des Bauhofes, Herrn Born. Bei Interesse kann auch ein Termin zur Besichtigung des Wagens vereinbart werden (Tel. 035361 80677 oder 0151 18805271).

Das Amt behält sich das Recht vor, vom Verkauf ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Gemäß EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDSG wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Angebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt, jedoch nicht extern weitergegeben werden.

Hinweis des Ordnungsamtes**Gewährleistung der Verkehrssicherheit – Lichtraumprofil von Bäumen, Hecken und Sträuchern**

Was ist eigentlich das „Lichtraumprofil“? Dies ist der Raum des Straßenquerschnitts, der von festen Hindernissen freizuhalten ist. Er setzt sich aus den Verkehrsräumen und den oberen und seitlichen Sicherheitsräumen zusammen.

Für die Freihaltung von Bewuchs im öffentlichen Verkehrsraum gilt folgendes:

- Auf Geh- und Radwegen sind eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,5 m sowie ein seitlicher Abstand von 0,5 m einzuhalten.
- Für den Kfz-Verkehr müssen die lichte Höhe mindestens 4,5 m und der seitliche Abstand einen Meter betragen.

Oftmals wachsen Bäume, Hecken und Sträucher über die o. g. Maße in den öffentlichen Verkehrsraum hinein, wodurch unter anderem Gehwege meist nicht in ihrer vollständigen Breite genutzt werden können. Fußgänger, insbesondere Kleinkinder, ältere Personen oder Personen mit Kinderwagen, sind dann gezwungen, auf die Straße auszuweichen.

Dies kann unter Umständen zu gefährlichen Situationen führen. Des Weiteren kann der Bewuchs die Sicht auf öffentliche Einrichtungen, wie Beleuchtung und Verkehrsschilder, beeinträchtigen und so den Verkehr gefährden. In diesen Fällen können die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, auf denen sich die Pflanzen befinden, für eventuelle Unfallschäden durch die unterlassene Verkehrssicherung haftbar gemacht werden.

Wir bitten deshalb alle Grundstückseigentümer ihre Anpflanzungen im Bereich von Gehwegen sowie Straßen regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls zurückzuschneiden, sowie Totholz und Geäst zu entfernen. Durch Ihr pflichtbewusstes Handeln können Sie helfen, Unfälle sowie Sachbeschädigungen zu vermeiden.

Ordnungsamt

Öffnung des Amtes Schlieben für den regulären Besucherverkehr

Das Amt Schlieben für den regulären Besucherverkehr zu folgenden Zeiten geöffnet:

Amtsverwaltung

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8:00 bis 12:00 und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 12:00 und 12:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr

Bürgerbüro

Montag, Mittwoch	8:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer

116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag und Sonntag	von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr

erreichbar.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Jagdgenossenschaft Naundorf

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Naundorf

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Naundorf lädt alle Eigentümer von bejagbaren land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Naundorf

am Samstag, dem 07.11.2020, um 19.00 in die Gaststätte „Am Waldesrand“, Dorfstraße 37 in 04936 Fichtwald OT Naundorf zur Genossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Bericht des Kassenführers und des Kassenprüfers
- 4 Entlastung des Vorstandes für 2019/2020
- 5 Absprache zur Vorstands- und Rechnungsprüferwahl 2021
- 6 Bericht des Jagdpächters
- 7 Anträge und Verschiedenes
- 8 Jagdessen

Aufgrund von Corona bitte bis 31.10.2020 per Postwurf bei Stachitz, Dorfstr. 23 oder Hinderlich, Dorfstr. 9, Naundorf. Teilnahme mit Personenanzahl mitteilen. Einlass zur Versammlung nur mit Maske!!!

gez. Stachitz
Jagdvorstand

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Wehrhain

Auf Grund der andauernden Corona-Pandemie insbesondere der Einhaltung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wehrhain auf 2021 verlegt.

Der Jagdvorstand Wehrhain



Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
Landesverband Brandenburg

A U F R U F !

zur Haus- und Straßensammlung 2020

Liebe Brandenburgerinnen und Brandenburger,

vor 75 Jahren endete der Zweite Weltkrieg.

Mit unserer Arbeit erinnern wir noch heute an das furchtbare Erbe vergangener Kriege und der Gewaltherrschaft in Europa, auch in unserem Land Brandenburg. Mit der Unterstützung von vielen Bürgerinnen und Bürgern kann der Volksbund seiner großen Aufgabe zur Anlage und Pflege von 832 Kriegsgräberstätten mit über 2,8 Millionen Kriegstoten in 46 Staaten nachgehen.

In Halbe, dem Ort der furchtbaren Schlacht im April 1945, konnte der Volksbund im vergangenen Jahr wieder viele Angehörige von Toten, interessierte Besucher und engagierte Freunde des Volksbundgedankens aus allen Generationen begrüßen. Das gemeinsame Erinnern, das bewusste Gedenken und das Verstehen der zum Frieden mahnenden Kriegsgräber ist, neben der praktischen Arbeit am Kriegsgrab und am Schicksal des Einzelnen, ein Teil der Arbeit des Volksbundes.

Trotz der derzeitigen schwierigen Zeiten wird der Volksbund in Brandenburg und seine vielen für ihn ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger, den Vertreterinnen und Vertretern aus der Politik, den kommunalen Verwaltungen, den Kirchen, der Bundeswehr und den Reservisten, der Polizei sowie vielen anderen nicht nachlassen, gemeinsam für den Frieden zu wirken.

Wir bitten Sie, uns dafür wieder mit einer Spende zur traditionellen Sammlung zu unterstützen. Dafür danken wir Ihnen!

Gunter Fritsch

Präsident des Landtages Brandenburg a.D.
Landesvorsitzender

Dr. Dietmar Woidke

Ministerpräsident des Landes Brandenburg
Schirmherr

Spendenkonto: Deutsche Bank Potsdam // IBAN: DE94 1207 0024 0325 2236 00